

der Vereinten Nationen zu privaten Zwecken bei Friedenseinsparungen zu überprüfen, um eine strengere Kontrolle ihrer Verwendung und gegebenenfalls eine rasche Erstattung der Kosten an die Vereinten Nationen zu gewährleisten, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Kontroll-, Überwachungs- und Berichterstattungsverfahren innerhalb der Truppe zu stärken, damit Finanzbefugnisse in stärkerem Maß vom Leiter der Verwaltungsdienste an die Verwaltungsreferenten der Sektoren delegiert werden können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *beschließt*, für den Einsatz der Truppe während des Zeitraums vom 1. Oktober 1994 bis 31. März 1995 auf dem in Resolution 46/233 der Generalversammlung genannten Sonderkonto einen Betrag von insgesamt 927.779.200 Dollar brutto (921.963.600 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Versammlungsresolution 48/238 B genehmigte Betrag von 280 Millionen Dollar brutto (277.557.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. November 1994 und der von der Versammlung in ihrem Beschluß 49/414 genehmigte Betrag von 140 Millionen Dollar brutto (138.778.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember 1994 eingeschlossen sind;

13. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 48/238 B der Generalversammlung bereits anteilmäßig aufgeteilten Betrags von 280 Millionen Dollar brutto (277.557.600 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 647.779.200 Dollar brutto (644.406.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 31. März 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrags, nämlich 327.448.826 Dollar brutto (325.743.692 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁷⁵ angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 320.330.374 Dollar brutto (318.662.308 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. März 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁶;

14. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.373.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis einschließlich 31. März 1995, die für die Truppe gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 13 anzurechnen ist, wobei 1.705.134 Dollar davon anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 1.668.066 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. März 1995;

15. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. April 1993 bis 31. März 1994 in Höhe von 4.942.780 Dollar brutto (4.452.380 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, was den Zeitraum nach dem 31. März 1995 betrifft, den Generalsekretär zu ermächtigen, zur Aufrechterhaltung der Truppe für den Dreimonatszeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1995 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 134.731.500 Dollar brutto (133.702.200 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der Betrag von 404.194.500 Dollar brutto (401.106.600 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. März 1995 hinaus zu verlängern, und mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses zur genauen Höhe der Verpflichtung;

17. *ersucht* den Generalsekretär, ausnahmsweise und zur Erleichterung des Haushaltsüberprüfungsverfahrens für die Truppe die Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1995 und den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1995 bis spätestens 15. Mai 1995 vorzulegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung im Zusammenhang mit den in Ziffer 17 genannten Voranschlägen einen Vollzugsbericht für den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum und, soweit verfügbar, die entsprechenden Angaben für den am 31. März 1995 endenden Zeitraum vorzulegen;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/229. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II⁸³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁴,

unter Hinweis auf die Resolutionen 751 (1992) des Sicherheitsrats vom 24. April 1992, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Somalia eingerichtet hat, sowie 814 (1993) vom 26. März 1993, mit der der Rat die Truppenstärke der Operation erhöht und das Mandat der erweiterten Operation (Operation der Vereinten Nationen in Somalia II) genehmigt hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen des Rates, mit denen das Mandat der Operation verlängert wurde, zuletzt Resolution 954 (1994) vom 4. November 1994,

⁸³ A/48/850/Add.1 und Korr.1 sowie A/49/563 und Korr.1 und Add.1.

⁸⁴ A/49/762 und Korr.1.

mit der der Rat das Mandat der Operation ein letztes Mal bis zum 31. März 1995 verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/41 A vom 1. Dezember 1994 über die Finanzierung der Operation und ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 48/239 vom 24. März 1994 und Beschluß 49/415 vom 8. Dezember 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Operation ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck verleihend über den Verlust von Vermögenswerten der Vereinten Nationen und den Diebstahl von 3,9 Millionen US-Dollar von der Operation sowie darüber, daß seitens des Sekretariats bislang kein förmlicher, detaillierter schriftlicher Bericht darüber vorliegt,

von neuem darauf hinweisend, daß die Beziehungen zwischen dem Sekretariat und den Mitgliedstaaten bei Angelegenheiten dieser Art von Transparenz gekennzeichnet sein müssen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis spätestens 31. Januar 1995 einen schriftlichen Bericht über den Stand der vom Amt für interne Aufsichtsdienste durchgeführten Untersuchung und über die Maßnahmen vorzulegen, die daraufhin getroffen worden sind, um die Verantwortlichen für den Diebstahl von 3,9 Millionen Dollar festzustellen und die fehlenden Gelder beizutreiben, sowie über die in dieser Hinsicht ergriffenen Disziplinarmaßnahmen und die Kontrollen, die eingeführt wurden, um die Wiederholung ähnlicher Vorfälle in Zukunft zu verhindern;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II per 20. Dezember 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 192.869.981 Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten infolge der verspäteten

Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, vor allem was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Operation umgehend und vollständig entrichtet werden;

5. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die schleppenden Fortschritte bei der Kostenerstattung an Mitgliedstaaten für die Nutzung von kontingenteigenen und anderen Ausrüstungsgegenständen und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, in Anbetracht der bevorstehenden Beendigung der Operation verstärkte Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

6. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

7. *schließt sich außerdem* dem in Ziffer 19 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Ersuchen des Rates der Rechnungsprüfer *an*, im Verlauf seiner Prüfung der Operation gezielt die vertraglichen und logistischen Dienste zu prüfen, namentlich die Aushandlung und Vergabe von Aufträgen, das Verfahren für die Preisfestsetzung im Verhältnis zur Qualität und zum Volumen der geleisteten Dienste, die Kontrolle und Überwachung der Ausgaben und die Bestätigung dieser Ausgaben durch die Vereinten Nationen;

8. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Operation während des Zeitraums vom 1. Juni bis 30. September 1994 im Einklang mit der in Ziffer 40 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlung auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Somalia II den gemäß Resolution 48/239 der Generalversammlung genehmigten Betrag von 245.447.700 Dollar brutto (242.110.600 Dollar netto) bereitzustellen;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 48/239 der Generalversammlung bereits aufgeteilten Betrages von 154.885.034 Dollar brutto (152.664.834 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 90.562.666 Dollar brutto (89.445.766 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.116.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den zusätzlichen nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 2.498.300 Dollar brutto (1.920.400 netto) für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 1993 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 25.404.400 Dollar brutto (23.746.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis einschließlich 31. Mai 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, im Einklang mit der Empfehlung in Ziffer 40 des Berichts des Beratenden Ausschusses, für die Aufrechterhaltung der Operation während des Zeitraums vom 1. Oktober 1994 bis 28. Februar 1995 auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Somalia II den Betrag von 253.704.400 Dollar brutto (250.405.600 Dollar netto) bereitzustellen;

14. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 253.704.400 Dollar brutto (250.405.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 28. Februar 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B, 45/269, 46/198 A und 47/218 A und in ihrem Beschluß 48/472 A geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 167.420.200 Dollar brutto (165.083.000 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁷⁵ und auf den Restbetrag, das heißt 86.284.200 Dollar brutto (85.322.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 28. Februar 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁶ angewandt wird;

15. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.298.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 28. Februar 1995 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 14 anzurechnen ist, wobei 2.337.200 Dollar anteilmäßig auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 entfallen und der Restbetrag, das heißt 961.600 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 28. Februar 1995;

16. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit den revidierten Kostenvoranschlägen betreffend den letzten Mandatszeitraum der Operation einen Bericht über die Verfügung über das Vermögen und die Schulden der Operation vorzulegen, damit die Generalversammlung auf ihrer wieder aufgenommenen neunundvierzigsten Tagung die entsprechenden Beschlüsse fassen kann;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

18. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Operation unter der Aufsicht seines Sonderbeauftragten auf koordinierte Weise und so effizient und sparsam wie möglich sowie im Einklang mit dem entsprechenden Mandat verwaltet werden, und in seinen Bericht über die Finanzierung der Operation auch Informationen über die diesbezüglich getroffenen Vorkehrungen aufzunehmen;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/230. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁸⁵ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶,

unter Hinweis auf die Resolutionen 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit der der Rat die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern eingerichtet hat, und 927 (1994) vom 15. Juni 1994, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. Dezember 1994 weiter verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/244 vom 5. April 1994 über die Finanzierung der Truppe,

erneut erklärend, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten, die freiwillige Beiträge auf das zur Fi-

⁸⁵ AJ/49/590.

⁸⁶ AJ/49/781.